

Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen im Ortsteil Dechsendorf der Stadt Erlangen

Inhaltsverzeichnis

§ 1	2
§ 2	2
§ 3	2

Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen im Ortsteil Dechsendorf der Stadt Erlangen

vom 12.07.1978 / In Kraft getreten am 21.07.1978
(Amtsblatt Nr. 29 vom 20.07.1978)

Aufgrund des § 10 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes über den Ladenschluss (LadSchlG) vom 28.11.1956 (BGBl. I S. 875), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.7.1976 (BGBl. I S. 1773), und aufgrund der Landesverordnung über den Ladenschluss in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (KLSchIV) vom 12.7.1962 (GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.12.1974 (GVBl. S. 803), erlässt die Stadt Erlangen folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Diese Verordnung gilt für den Ortsteil Dechsendorf der Stadt Erlangen.
- (2)) Im Ortsteil Dechsendorf dürfen – abweichend von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Ladenschluss – Verkaufsstellen, an denen frische Früchte, alkoholfreie Getränke, Milch- und Milcherzeugnisse im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Tabakwaren, Blumen und Zeitungen sowie Badegegenstände feil gehalten werden, an Sonn- und Feiertagen zu der in § 2 festgesetzten Zeit offen halten. Die Offenhaltung ist auf diejenigen Verkaufsstellen beschränkt, in denen eine oder mehrere der genannten Waren im Verhältnis zum Gesamtumsatz in erheblichem Umfang geführt werden

§ 2

Die Öffnungszeit wird für die Dauer der Badesaison von 10.30 bis 17.30 Uhr festgesetzt; die Badesaison beginnt am 15. Mai und endet am 30. September eines jeden Jahres.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Erlangen in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über den Ladenschluss an Sonn- und Feiertagen im Ortsteil Dechsendorf der Stadt Erlangen vom 30. Mai 1973 (Amtsblatt Nr. 24 vom 15. Juni 1973 außer Kraft.